

21.02.2020

Endgültige Bedingungen

6,50% ERSTE Protect Aktienanleihe auf BAWAG Group AG 20-21
(die "Schuldverschreibungen")

begeben aufgrund des

Structured Notes Programme

der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00% zuzüglich des in Teil B genannten Ausgabeaufschlags

Begebungstag: 31.03.2020

Serien-Nr.: 380

Tranchen-Nr.: 1

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung, erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt (bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung vom 10. Dezember 2019, und etwaigen Nachträgen, sowie (ii) dem Registrierungsformular der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") vom 29. Oktober 2019, und etwaigen Nachträgen) (der "**Prospekt**") über das Structured Notes Programme (das "**Programm**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge dazu können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("[www .erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen](http://www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen)") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge dazu sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 10. Dezember 2019 wird voraussichtlich bis zum 9. Dezember 2020 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www .erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind die in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen sowie eine englischsprachige Übersetzung.

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

(1) *Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fuenfzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") in der Stückelung von EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**" bzw. der "**Nennbetrag je Schuldverschreibung**") begeben.

(2) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

(3) *Sprache.* Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

§ 2

VERZINSUNG

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 31.03.2020 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (wie in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) (ausschließlich) mit 6,50 % per annum. Die Zinsen sind einmalig am 30.03.2021 (der "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen.

(2) *Berechnung des Zinsbetrags.* Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen bestimmten Zeitraum zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(3) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 3

RÜCKZAHLUNG UND LIEFERUNGSSTÖRUNG

(1) *Rückzahlung.* Jede Schuldverschreibung wird von der Emittentin wie folgt zurückgezahlt:

(i) durch Zahlung von 100,00% (der "**Prozentsatz**") des Nennbetrags je Schuldverschreibung am Rückzahlungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen,

- a. falls der Aktienkurs zu keinem Zeitpunkt (laufende Beobachtung) während der Beobachtungsperiode auf oder unter der Barriere notierte, oder
- b. falls der Aktienkurs während der Beobachtungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt (laufende Beobachtung) auf oder unter der Barriere notierte, jedoch der Schlusskurs der Aktie am Bewertungstag dem Ausübungspreis entspricht oder höher als dieser ist, bzw.

(ii) andernfalls durch (x) Lieferung der Lieferungsaktien und (y) gegebenenfalls Zahlung des Barausgleichs

am Rückzahlungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 bzw. § 3 (5) der Emissionsspezifischen Bedingungen.

Dabei gilt:

"Aktie" ist die BAWAG GROUP AG AT0000BAWAG2 Stammaktie.

"Aktienkurs" ist jeder von der Börse veröffentlichte Kurs der Aktie.

"Ausübungspreis" entspricht 100,00% des Schlusskurses der Aktie am Kursfixierungstag.

"Barriere" entspricht 80,00% des Ausübungspreises.

"Beobachtungsperiode" ist der Zeitraum vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Schlusskurses am Kursfixierungstag (ausschließlich) bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Schlusskurses am Bewertungstag (einschließlich).

"Bewertungstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 26.03.2021 bzw. wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag (wie in § 5 definiert) ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

"Börse" ist die Wiener Börse bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolge-Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit der Aktie vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich dieser Aktie an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"Rückzahlungstag" ist der 30.03.2021, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Emissionsspezifischen Bedingungen.

"Kursfixierungstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 30.03.2020 bzw. wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

"Lieferungsaktien" sind, in Bezug auf jede Schuldverschreibung, diejenige Anzahl (bzw. Bruchteile davon) an Aktien, die von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Ergebnis der Division (i) des Nennbetrags je Schuldverschreibung durch (ii) den Ausübungspreis (das Ergebnis der Division ist das **"Bezugsverhältnis"**) entspricht und als Formel wie folgt berechnet wird:

$$\frac{\text{Nennbetrag je Schuldverschreibung}}{\text{Ausübungspreis}}$$

Enthält das Bezugsverhältnis der Berechnungsstelle Bruchteile von Aktien (in Bezug auf eine Schuldverschreibung, der **"Residual Bruchteil"**), erhält ein Gläubiger diejenige Anzahl von Aktien, die dem Bezugsverhältnis entsprechen abgerundet auf die nächst kleinere ganze Anzahl von Aktien, welche die Emittentin liefern kann. Der Residual Bruchteil wird in Geld ausgeglichen. Der in Geld auszugleichende Betrag entspricht dem Barausgleich. Zur Klarstellung: Schuldverschreibungen desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der Anzahl der Lieferungsaktien nicht zusammengerechnet und die Anzahl der zu liefernden Aktien bzw. der Barausgleich wird pro Schuldverschreibung berechnet.

"Barausgleich" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Residual Bruchteil je Schuldverschreibung und (ii) dem Schlusskurs am Bewertungstag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Residual Bruchteil} \times \text{Schlusskurs am Bewertungstag}$$

Der Barausgleich wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (wobei 0,005 abgerundet wird).

"Schlusskurs" bezeichnet den offiziellen Schlusskurs der Aktie an der Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) am maßgeblichen Tag.

(2) *Lieferungsmethode.* Die Lieferung der Lieferungsaktien erfolgt an die Gläubiger oder deren Order durch Gutschrift auf ein Wertpapier-Depotkonto beim Clearing-System, welches das Wertpapier-Depotkonto der

Depotbank der Gläubiger (oder eine für diese Depotbank als Zwischenverwahrer handelnde Bank) ist. Gläubiger haben keinen Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den Lieferungsaktien ergeben, soweit der Termin, an dem die Lieferungsaktie ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die Lieferungsaktien dem Wertpapier-Depotkonto des Gläubigers gutgeschrieben werden.

(3) *Liefer-Gebühren.* Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuer, Stempelsteuer-Ersatzsteuer und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Lieferungsaktien erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden Gläubigers; es erfolgt keine Lieferung der Lieferungsaktien, bevor der betreffende Gläubiger nicht alle Liefer-Aufwendungen zur Befriedigung der Emittentin geleistet hat.

(4) *Keine Registrierungsverpflichtung.* Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den betreffenden Gläubiger oder irgendeine andere Person vor oder nach einer Lieferung der Lieferungsaktien als Aktionär in irgendeinem Aktionärsregister der Aktiengesellschaft oder in ein sonstiges Register einzutragen oder dafür Sorge zu tragen, dass er eingetragen wird.

(5) *Lieferungsstörung.* Wenn nach Ansicht der Berechnungsstelle die Lieferung der Lieferungsaktien auf Grund einer am Rückzahlungstag vorliegenden Abrechnungsstörung nicht erfolgen kann, so ist der Rückzahlungstag der nächstfolgende Lieferungsgeschäftstag, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Wenn nach Ablauf von 8 Lieferungsgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstag die Lieferung der Lieferungsaktien aufgrund einer Abrechnungsstörung weiterhin nicht durchführbar ist, kann die Emittentin statt einer Lieferung der Lieferungsaktien ihre Verpflichtungen durch Zahlung des Barabrechnungsbetrages bei Störung erfüllen. Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich über den Eintritt einer Abrechnungsstörung benachrichtigen. Bei einer Lieferungsverzögerung aufgrund einer eingetretenen Abrechnungsstörung stehen den Gläubigern keine zusätzlichen Zahlungsansprüche zu.

Dabei gilt:

"Abrechnungsstörung" bezeichnet nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegt und infolge dessen die Emittentin die Lieferung der Lieferungsaktien nicht durchführen kann.

"Barabrechnungsbetrag bei Störung" ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmte faire Marktpreis der Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern).

"Lieferungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem die Lieferungsaktien durch das Clearingsystem geliefert werden können.

§ 4

ZAHLUNGSWEISE UND ZAHLTAG

(1) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(2) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) geöffnet ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 5

MARKTSTÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE AKTIEN

(a) Marktstörungen

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass es sich bei dem Referenztag für eine Aktie um einen Unterbrechungstag handelt, so ist der Referenztag für diese Aktie der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf diese Aktie kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage bis zum und einschließlich des Referenzstichtags ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall oder wenn ein Referenztag auf den Referenzstichtag fällt, da der ursprünglich vorgesehene Tag kein Vorgesehener Handelstag ist:

- (i) ist dieser Referenzstichtag ungeachtet dessen, dass er ein Unterbrechungstag ist oder kein Vorgesehener Handelstag, als Referenztag für diese Aktie anzusehen; und
- (ii) bestimmt die Berechnungsstelle an diesem Referenzstichtag den Wert der Aktie zum Bewertungszeitpunkt anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung (und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieses Absatzes (ii) gilt als Aktienkurs zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Referenztag).

(b) Mitteilung

Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger so bald als möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt eines Unterbrechungstages an jedem Tag, der ohne den Eintritt eines Unterbrechungstages ein Referenztag gewesen wäre, informieren. Informiert die Berechnungsstelle die Gläubiger nicht über den Eintritt eines Unterbrechungstages, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit dieses Eintritts oder der Folgen dieses Unterbrechungstages.

(c) Definitionen

"Aktie" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Aktienemittentin" bezeichnet die Emittentin der Aktie.

"Aktienkurs" ist jeder von der Börse veröffentlichte Kurs der Aktie.

"Bewertungszeitpunkt" ist der Vorgesehene Börsenschluss an der betreffenden Börse am jeweiligen Tag in Bezug auf jede Aktie. Schließt die Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss und liegt der festgelegte Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Handelsschluss im Rahmen ihrer üblichen Handelszeit, so ist der Bewertungszeitpunkt dieser tatsächliche Handelsschluss.

"Börse" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Börsengeschäftstag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem die Börse und jede Verbundene Börse während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, ungeachtet dessen, ob die Börse oder die Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" ist ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, (i) in Bezug auf die Aktie an der Börse Transaktionen vorzunehmen bzw. Marktkurse einzuholen oder (ii) hinsichtlich dieser Aktie an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Transaktionen bzw. Marktkurse hinsichtlich Termin- oder Optionskontrakten vorzunehmen bzw. einzuholen.

"Handelsstörung" bezeichnet jede durch die Börse, eine Verbundene Börse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf eine Aktie an dieser Börse oder (ii) mit Termin- oder Optionskontrakten hinsichtlich einer Aktie an einer der maßgeblichen Verbundenen Börsen.

"Marktstörungsereignis" bezeichnet den Eintritt oder das Bestehen (i) einer Handelsstörung oder (ii) einer Börsenstörung, die jeweils von der Berechnungsstelle während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt endet, als wesentlich erachtet werden, oder (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

"Referenzstichtag" ist der achte unmittelbar auf den Vorgesehenen Referenztag folgende Vorgesehene Handelstag oder, falls dieser Tag früher liegt, der Vorgesehene Handelstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Geschäftstag, der unmittelbar dem Tag vorausgeht, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögensgegenständen gemäß einer Berechnung oder Bestimmung an diesem Referenztag fällig sein könnte, vorausgesetzt dass der Referenzstichtag nicht vor dem ursprünglich vorgesehenen Referenztag liegt.

"Referenztag" ist der Kursfixierungstag und der Bewertungstag oder, falls dieser früher liegt, der

Referenzstichtag.

"Unterbrechungstag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem die Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Marktstörungsereignis eingetreten ist.

"Verbundene Börse" ist jede Börse oder jedes Notierungssystem (nach Auswahl der Berechnungsstelle), an der bzw. dem der Handel wesentliche Auswirkungen (gemäß den Feststellungen der Berechnungsstelle) auf den gesamten Markt für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf diese Aktie hat, oder, in jedem dieser Fälle, eine jede übernehmende Börse oder Nachfolgebörse der betreffenden Börse bzw. ein übernehmendes Notierungssystem oder Nachfolge-Notierungssystem des betreffenden Notierungssystems (sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der dieser Aktie zugrunde liegenden Termin- oder Optionskontrakte an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem vorübergehenden Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist).

"Vorgesehener Börsenschluss" steht in Bezug auf die Börse oder eine Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag für den üblichen, werktäglichen Handelsschluss an dieser Börse oder Verbundenen Börse am betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" ist jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass die Börse und jede Verbundene Börse während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.

"Vorgesehener Referenztag" ist jeder Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ursprünglich ein Referenztag gewesen wäre.

"Vorzeitiger Börsenschluss" bezeichnet die Schließung der Börse oder einer (von) Verbundenen Börse (n) an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher früherer Handelsschluss wird von dieser Börse bzw. Verbundenen Börse(n) spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Handelsschluss für die übliche Handelszeit an dieser Börse bzw. Verbundenen Börse(n) am betreffenden Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse oder Verbundenen Börse, die zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Börsengeschäftstag ausgeführt werden sollen.

§ 6

ZUSÄTZLICHE STÖRUNGSEREIGNISSE

Bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses in Bezug auf eine Aktie kann die Emittentin nach billigem Ermessen:

- (i) die Berechnungsstelle dazu auffordern, nach billigem Ermessen ggf. die Anpassung einer oder mehrerer der Emissionsspezifischen Bedingungen festzulegen, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, die nach Ansicht der Berechnungsstelle vorgenommen werden muss, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag für die Anpassung zu bestimmen; oder
- (ii) die Schuldverschreibungen nach Benachrichtigung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen zurückzuzahlen. Wenn die Schuldverschreibungen abgerechnet werden, zahlt die Emittentin jedem Gläubiger in Bezug auf jede von diesem Gläubiger gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag aus, der dem nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise durch die Berechnungsstelle bestimmten fairen Marktpreis der Schuldverschreibung unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannte Weise.

Nach Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses, benachrichtigt die Emittentin die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich vom Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses unter Angabe näherer Informationen und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahme. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Nichterhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung eines Zusätzlichen Störungsereignisses.

"Absicherungspositionen" sind jeder Kauf, Verkauf, Abschluss oder Unterhalt von einem oder mehreren

(i) Positionen oder Kontrakten in Bezug auf Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, Derivate oder Devisen, (ii) Wertpapierleihgeschäften, oder (iii) anderen Vorkehrungen (wie auch immer bezeichnet) der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, individuell oder auf Portfoliobasis.

"Absicherungsstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen nach Aufwendung aller wirtschaftlich vernünftigen Bemühungen nicht in der Lage ist/sind, (i) Transaktionen oder Vermögenswerte, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder die Vermögenswerte zu realisieren, wiederzuerlangen oder weiterzuleiten.

"Erhöhte Absicherungskosten" bedeuten, dass der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen in Bezug auf (a) das Eingehen bzw. Erwerben, Begründen, Neubegründen, Wiederbegründen, Ersetzen, Aufrechterhalten, Abwickeln oder Veräußern von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, oder (b) das Realisieren, Wiedererlangen oder Weiterleiten der Erlöse aus diesen Transaktionen oder der Vermögenswerte, erheblich höhere (verglichen mit den am Kursfixierungstag vorliegenden Umständen) Steuern, Abgaben, Ausgaben oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen würden, wobei in dem Fall, dass diese wesentlich höheren Kosten allein durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entstanden sind, diese nicht als Erhöhte Absicherungskosten gelten.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Kursfixierungstag, aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von geltenden Gesetzen oder Bestimmungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuerrecht), oder (ii) der Bekanntmachung von oder Änderungen in der Auslegung von geltenden Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen, die von Steuerbehörden vorgenommen wurden) durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden mit der zuständigen Gerichtsbarkeit, nach billigem Ermessen bestimmt, dass (y) es für die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist, die betreffenden Absicherungspositionen einschließlich der maßgeblichen Aktie zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder dass (z) der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erheblich höhere Kosten entstehen werden (wie unter anderem Kosten aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervergünstigungen oder sonstiger negativer Auswirkungen auf ihre steuerliche Lage).

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass eine Aktienemittentin selbst oder durch ein Gericht oder eine Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in derjenigen Rechtsordnung, in der diese gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung bzw. ihren Sitz hat, ein Verfahren einleitet oder eingeleitet wird oder die Aktienemittentin einer Einleitung zustimmt, durch welches ein Urteil bezüglich der Insolvenz oder des Konkurses oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem vergleichbaren Gesetz erlassen werden soll, das/die die Rechte der Gläubiger betrifft, oder die Aktienemittentin oder die jeweilige Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde einen Antrag auf Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin stellt oder die Aktienemittentin einer solchen Antragstellung zustimmt, wobei Verfahren oder Anträge, die von den Gläubigern ohne die Zustimmung der Aktienemittentin eingeleitet bzw. gestellt wurden, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"Zusätzliches Störungsereignis" ist/sind jede Gesetzesänderung, Absicherungsstörung, Erhöhte Absicherungskosten und/oder jeder Insolvenzantrag.

§ 7

ANPASSUNGEN IN BEZUG AUF DIE AKTIEN

(a) Potenzielle Anpassungsereignisse

Nach Feststellung durch die Berechnungsstelle, dass ein Potenzielles Anpassungsereignis in Bezug auf eine Aktie eingetreten ist oder nach einer Anpassung der Abwicklungsbestimmungen von sich auf eine Aktie beziehenden notierten Options- oder Terminkontrakten, die an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob das Potenzielle Anpassungsereignis oder die Anpassung der Abwicklungsbestimmungen von sich auf die Aktie beziehenden notierten Options- oder Terminkontrakten, die an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert dieser Aktie hat und, falls dies der Fall ist, wird sie

(i) ggf. eine oder mehrere der Emissionsspezifischen Bedingungen entsprechend anpassen, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen

maßgebliche Variable oder Bedingung, welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (vorausgesetzt, dass die Anpassungen nicht allein aus dem Grund erfolgen, um Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Aktienleihezinssatzes oder der relativen Liquidität der betreffenden Aktie Rechnung zu tragen), und

- (ii) den Wirksamkeitstag für diese Anpassung festlegen. Die Berechnungsstelle wird in der Regel, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, die Anpassung vornehmen, die von einer Optionsbörse an sich auf die Aktie beziehenden Optionen, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, in Bezug auf das Potenzielle Anpassungsereignis vorgenommen wurde.

Nachdem die Berechnungsstelle eine solche Anpassung vorgenommen hat, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich darüber mit Angabe der Anpassungen der Emissionsspezifischen Bedingungen sowie mit einer kurzen Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Nichterhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung eines Potenziellen Anpassungsereignisses.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet

- (i) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern dies nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder ähnlicher Maßnahmen;
- (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Aktionäre in Form von (I) solchen Aktien, oder (II) sonstigen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die zur Ausschüttung einer Dividende und/oder anteiligen Ausschüttung einer Dividende und/oder anteiligen Ausschüttung des Liquidationserlöses im Hinblick auf die betreffende Aktienemittentin entsprechend oder anteilmäßig zu den entsprechenden Zahlungen an Aktionäre aufgrund der Aktien berechtigen, oder (III) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Aktienemittentin, die die Aktienemittentin (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder (IV) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem vorherrschenden Marktpreis, der von der Berechnungsstelle festgelegt wird, liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende Gegenleistung ausgeschüttet werden;
- (iii) eine Außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktienemittentin in Bezug auf maßgebliche Aktien, die noch nicht in voller Höhe eingezahlt sind;
- (v) einen Rückkauf der relevanten Aktien durch die Aktienemittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn oder Kapital erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) in Bezug auf die Aktienemittentin ein Ereignis, das dazu führt, dass Aktionärsrechte begeben werden oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem Marktwert, der von der Berechnungsstelle festgestellt wird, liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder
- (vii) ein anderes Ereignis, welches nach Ansicht der Berechnungsstelle eine verwässernde oder konzentrierende Auswirkung auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien hat.

(b) Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, Verstaatlichung und Insolvenz

Bei Eintritt eines Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delisting, einer Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf eine Aktie kann die Emittentin nach billigem Ermessen:

- (i) am oder nach dem betreffenden Fusionstag, Tag des Übernahmeangebots, Tag der Verstaatlichung, der Insolvenz oder des Delisting die Berechnungsstelle dazu veranlassen, die durch das Fusionsereignis, Übernahmeangebot, die Verstaatlichung, Insolvenz bzw. das Delisting beeinträchtigte Aktie (die "**Betroffene Aktie**") durch eine von ihr ausgewählte Aktie auszutauschen (die "**Ersatzaktien**"), und die Ersatzaktie und ihre Emittentin gelten jeweils als "Aktie" bzw. "Aktienemittentin" im Sinne der Emissionsspezifischen Bedingungen, und die Berechnungsstelle kann ggf. eine oder mehrere der Emissionsspezifischen Bedingungen anpassen, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für

angemessen hält. In diesem Zusammenhang:

- (a) gelten diese Ersetzung und die relevante Anpassung der Emissionsbedingungen ab dem von der Berechnungsstelle gemäß den Grundsätzen von billigem Ermessen ausgewählten und in der unter § 11 der Allgemeinen Bedingungen genannten Mitteilung bezeichneten Tag (der "**Ersetzungstag**") als wirksam, bei dem es sich nicht zwingend um einen Fusionstag oder Tag des Übernahmeangebots oder Tag der Verstaatlichung, der Insolvenz oder des Delistings handeln muss;
- (b) muss jede betreffende Aktie, um als Ersatzaktie ausgewählt zu werden, eine Aktie sein, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle:
 - (I) nicht bereits die Aktie ist bzw. in dem Aktienkorb enthalten ist,
 - (II) aus einem ähnlichen Wirtschaftsbereich stammt wie die Betroffene Aktie,
 - (III) soweit möglich, von einer Aktiengesellschaft ausgegeben sein, die in derselben Rechtsordnung oder geographischem Gebiet ihren Sitz hat wie die Emittentin der betroffenen Aktie; und
 - (IV) eine vergleichbare Marktkapitalisierung, internationale Stellung und Risiko besitzt wie die Betroffene Aktie; und
- (ii) die Berechnungsstelle dazu auffordern, nach billigem Ermessen die angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung festzulegen, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle vorgenommen werden muss, um dem Fusionsereignis bzw. Übernahmeangebot, Delisting, der Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag für die Anpassung zu bestimmen. Zu den relevanten Anpassungen können Anpassungen gehören, die unter anderem aufgrund von für die Aktien oder Schuldverschreibungen maßgeblichen Änderungen der Volatilität, erwarteten Dividenden, Aktienleihezinssätze oder Liquidität erfolgen. Die Berechnungsstelle kann (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) die angemessene Anpassung durch Bezugnahme auf die Anpassung vornehmen, die von Optionsbörsen an Optionen der an dieser Optionsbörse gehandelten Aktien in Bezug auf das Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, die Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommen wurde oder
- (iii) nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen von Optionen der an einer Börse(n) oder Notierungssystem(en) gehandelten Aktien, die/das von der Emittentin nach billigem Ermessen ausgewählt wurde (die "**Ausgewählte Börse**"), die Berechnungsstelle zur Vornahme der entsprechenden Anpassung von einer oder mehreren der Emissionsspezifischen Bedingungen veranlassen, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, die nach dem billigem Ermessen der Berechnungsstelle angemessen ist, wobei die Anpassung von dem von der Berechnungsstelle als Wirksamkeitstag der entsprechenden Anpassung durch die Ausgewählte Börse bestimmten Tag an wirksam ist. Wenn Optionen auf die Aktien nicht an der Ausgewählten Börse gehandelt werden, passt die Berechnungsstelle ggf. eine oder mehrere Bedingungen an, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, die gemäß den Grundsätzen von billigem Ermessen von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die von der Ausgewählten Börse vorgegebenen Vorschriften bzw. Vorbedingungen vorgenommen werden muss, um dem Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, der Verstaatlichung bzw. Insolvenz Rechnung zu tragen, was nach Ansicht der Berechnungsstelle zu einer Anpassung durch die Ausgewählte Börse geführt hätte, wenn die Optionen gehandelt worden wären oder
- (iv) die Schuldverschreibungen nach Mitteilung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen insgesamt und nicht nur teilweise zurückzahlen, wobei jede Schuldverschreibung in Höhe eines Betrages zurückgezahlt wird, der dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmten fairen Marktpreis einer Schuldverschreibung unter Berücksichtigung des Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delisting, der Verstaatlichung bzw. Insolvenz entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

(c) Mitteilung

Nach Eintritt eines Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delistings, einer Verstaatlichung oder Insolvenz benachrichtigt die Emittentin die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich vom Eintritt des Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delistings, der Verstaatlichung bzw. Insolvenz unter Angabe von näheren Informationen darüber und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahme, z.B. bei Ersatzaktien, um welche Ersatzaktien es sich handelt, und den Ersetzungstag. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Nichterhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung des Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delistings, der Verstaatlichung oder Insolvenz.

(d) Korrigierter Aktienkurs

Wird ein Aktienkurs, der an der Börse an einem für Berechnungen oder Bestimmungen verwendeten Tag veröffentlicht wird, nachträglich korrigiert und diese Korrektur von der Börse innerhalb des Abwicklungszyklus nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, nimmt die Berechnungsstelle alle Berechnungen vor oder berechnet den Betrag, der aufgrund dieser Korrektur zu zahlen oder zu liefern ist, und passt, soweit erforderlich, die maßgeblichen Bedingungen den Korrekturen entsprechend an, wobei wenn in Bezug auf eine relevante Aktie an einem maßgeblichen Tag ein Stichtag für Korrekturen anwendbar ist, Korrekturen, die nach diesem Stichtag für Korrekturen veröffentlicht werden, von der Berechnungsstelle für die Bestimmung oder Berechnung von relevanten Beträgen nicht berücksichtigt werden.

(e) Definitionen

"Abwicklungszyklus" steht für den Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss hinsichtlich der Aktien an der Börse, in dem die Abwicklung nach den Regeln dieser Börse üblicherweise stattfindet.

"Außerordentliche Dividende" bedeutet eine Dividende, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als außerordentlich angesehen wird.

"Clearingsystem" ist in Bezug auf die Korrektur eines Aktienkurses das inländische Haupt-Clearingsystem, das in der Regel für die Abwicklung des Handels mit den jeweiligen Aktien an einem maßgeblichen Tag verwendet wird.

"Clearingsystem-Geschäftstag" steht, in Bezug auf ein Clearingsystem für einen Tag, an dem dieses Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Abrechnungsstörung, geöffnet wäre).

"Delisting" bedeutet, in Bezug auf die relevanten Aktien, dass die Börse bekannt gibt, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien an dieser Börse, gleich aus welchem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) eingestellt ist (oder eingestellt wird) und nicht mehr unmittelbar wieder aufgenommen wird an einer Börse oder einem Handelssystem in dem Land, in dem sich die Börse befindet (oder, sofern die betreffende Börse sich innerhalb der Europäischen Union befindet, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union).

"Fusionsereignis" steht für

- (i) eine Gattungsänderung oder Änderung dieser Aktien, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Aktien an ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt,
- (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder verbindlichen Aktientausch einer Aktienemittentin mit einem/r anderen Unternehmen oder Person oder in ein/e andere/s Unternehmen oder Person (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion, oder eines verbindlichen Aktientausches, bei der/dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme durch ein Unternehmen oder eine Person mit dem Ziel, 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin zu erwerben oder auf sonstige Weise zu erhalten, was zu einer Übertragung oder unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller Aktien (außer Aktien im Eigentum oder unter Kontrolle des anderen Unternehmens) führt, oder
- (iv) eine Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, in dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder Änderung aller ausstehenden Aktien (außer der Aktien, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des anderen Unternehmens befinden) führt, die unmittelbar vor diesem Ereignis

insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen, und zwar jeweils sofern der Fusionstag an oder vor dem letzten Bewertungstag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung liegt.

"Fusionstag" steht für den Stichtag eines Fusionsereignisses oder, wenn nach den jeweiligen für ein solches Fusionsereignis geltenden Gesetzen kein Stichtag bestimmt werden kann, für einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Tag.

"Insolvenz" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die Aktienemittentin betrifft, (i) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen, oder (ii) es den Inhabern von Aktien dieser Aktienemittentin von Gesetzes wegen verboten ist, diese zu übertragen.

"Optionsbörse" ist die Verbundene Börse (wenn die Verbundene Börse mit Optionskontrakten in Bezug auf die betreffende Aktie handelt) bzw. die von der Berechnungsstelle als Primärmarkt ausgewählte Verbundene Börse für die notierten Optionskontrakte in Bezug auf die betreffende Aktie.

"Stichtag für Korrekturen" steht für den Geschäftstag, der zwei Geschäftstage vor dem Rückzahlungstag liegt.

"Tag des Übernahmeangebots" ist, in Bezug auf ein Übernahmeangebot, der Tag, an dem stimmberechtigte Aktien in Höhe des geltenden Mindestprozentsatzes tatsächlich gekauft oder auf andere Weise erworben werden (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"Übernahmeangebot" steht für ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, einen Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme durch ein Unternehmen oder eine Person mit dem Ziel, dass dieses Unternehmen oder diese Person durch Kauf oder auf andere Weise, oder durch das Recht auf den Erhalt von, durch Umwandlung oder auf andere Weise mindestens 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien einer Aktienemittentin erwirbt, soweit dies von der Berechnungsstelle auf Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder von anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für wichtig erachtet, festgestellt wird.

"Verstaatlichung" bedeutet, dass alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht, enteignet oder auf andere Weise an eine staatliche Einrichtung, Behörde, Stelle oder Institution übertragen werden müssen.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁶ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös Nicht anwendbar
Geschätzte Gesamtkosten der Emission bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ISIN AT0000A2D7S6
 Wertpapierkennnummer (WKN) EBOFVA
 Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Aktie und deren Volatilität können auf folgender Bildschirmseite abgerufen werden (diese Informationen sind kostenpflichtig):

Aktie	Bildschirmseite
BAWAG GROUP AG	Reuters BAWG.VI

Emissionsrendite

Die Mindestemissionsrendite kann nicht im Vorhinein angegeben werden, da sie (i) von einem oder mehreren Basiswerten abhängig ist bzw. (ii) einige Zahlungen als endfällige Zahlung (*bullet payment*) erfolgen.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 02. Dezember 2019 und vom Aufsichtsrat am 12. Dezember 2019

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen Nicht anwendbar
Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und bis zu EUR 50.000.000

⁶ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "2.1.10 Reasons for the offer and use of proceeds from the sale of the Notes" in der Wertpapierbeschreibung. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden sollen, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots ab 25.02.2020 bzw. in der Zeit vom 04.03.2020 (der "**Beginn der Zeichnungsfrist**") bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts zum Ausgabekurs angeboten.

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller

Nicht anwendbar

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)

Mindestzeichnungshöhe entspricht EUR 1.000

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich

nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben. Nicht anwendbar

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann. Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe. Erstausgabekurs: 100,00%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 1,50%

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden Nicht anwendbar

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots Diverse Finanzdienstleister in Österreich

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
- Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers

Manager Nicht anwendbar

- Feste Übernahmeverpflichtung
- Ohne feste Übernahmeverpflichtung

Kursstabilisierender Manager

Keiner

Provisionen und geschätzte Gesamtkosten

- Management- und Übernahmeprovision
- Verkaufsprovision
- Andere

Gesamtprovision

Ausgabeaufschlag

bis zu 1,50% des
Gesamtnennbetrags

BÖRSENNOTIERUNGEN, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassungen

Ja

- Frankfurt am Main
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
- Stuttgart
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
- Wien
 - Amtlicher Handel

Termin der Zulassungen

am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel Nicht anwendbar

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage Nicht anwendbar

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen kein Rating. Die Emittentin

behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

TEFRA C

Weitere Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Prospektes Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar Prospekts

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 31.03.2020) erforderlich sind.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag

Emissionsspezifische Zusammenfassung	
1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") sollte als Einleitung zum aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Basisprospekt vom 10. Dezember 2019 (der "Prospekt") in Bezug auf das Structured Notes Programme (das "Programm") der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") verstanden werden. Jede Entscheidung der Anleger in die Wertpapiere (die "Schuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere") zu investieren, sollte sich auf den Prospekt als Ganzes stützen, d. h. die Wertpapierbeschreibung in Bezug auf das Programm vom 10. Dezember 2019 in der jeweils durch Nachtrag geänderten Fassung, das Registrierungsformular der Emittentin vom 29. Oktober 2019 in der jeweils durch Nachtrag geänderten Fassung (das "Registrierungsformular"), jegliche Informationen, die durch Verweis in diese beiden Dokumente einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p> <p>Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.</p>	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	6,50% ERSTE Protect Aktienanleihe auf BAWAG Group AG 20-21 ISIN: AT0000A2D7S6
Emittentin	Erste Group Bank AG LEI: PQOH26KWDF7CG10L6792 Kontaktdaten: Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Tel.: +43-50100-0
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel.: (+43-1) 249 59 0
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 21.02.2020 Wertpapierbeschreibung vom 10. Dezember 2019 Registrierungsformular vom 29. Oktober 2019
2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung	
Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft im österreichischen Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen und hat die Firmenbuchnummer FN 33209 m. Der Sitz der Emittentin liegt in Wien, Republik Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.	
Haupttätigkeiten	
Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften und Beteiligungen insgesamt betrachtet (die " Erste Group ") bieten ihren Kunden ein breites Angebot an Dienstleistungen, die, abhängig vom jeweiligen Markt, Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Trading, Leasing und Factoring umfassen.	
Hauptanteilseigner	
Zum Datum des Registrierungsformulars wurden 30,36% der Aktien der Emittentin der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung (" ERSTE Stiftung ") zugerechnet. Dies umfasst einen wirtschaftlichen Anteil der ERSTE Stiftung (einschließlich der Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung) von 11,41% sowie Aktien, die der ERSTE Stiftung aufgrund von Syndikatsverträgen zugerechnet werden, die mit CaixaBank, S.A., den österreichischen Sparkassen und anderen Parteien (i.e. die Sparkassenstiftungen und Anteilsverwaltungssparkassen, und Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein - Vermögensverwaltung - Vienna Insurance Group), welche 9,92%, 5,95% bzw. 3,08% halten, abgeschlossen wurden. Der Streubesitz beträgt 69,64% (wovon 46,19% von institutionellen Investoren, 4,00% von österreichischen privaten Investoren, 16,13% von nicht identifizierten internationalen institutionellen und privaten Investoren, 2,52% von identifizierten Handelspositionen (einschließlich Market Makers, Prime Brokerage, Proprietary Trading, Collateral und Stock Lending) und 0,80% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten wurden) (alle Zahlen sind gerundet).	
Identität der Hauptgeschäftsführer	
Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen: Bernhard Spalt, Peter Bosek, Ara Abrahamyan, Ingo Bleier, Stefan Dörfler, Alexandra Habeler-Drabek, David O'Mahony	
Identität der Abschlussprüfer	

Die Sparkassen-Prüfungsverband Prüfungsstelle (satzungsgemäßer Abschlussprüfer, bei dem zwei seiner aktuellen Vorstandsmitglieder Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind), Am Belvedere 1, A-1100 Wien, und PwC Wirtschaftsprüfung GmbH (ein Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), DC Tower 1, Donau-City-Straße 7, A-1220 Wien.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2018 geprüft	31. Dezember 2017 geprüft	30. September 2019 ungeprüft	30. September 2018 ungeprüft
Zinsüberschuss	4.582,0	4.353,2	3.517,4	3.372,0
Provisionsüberschuss	1.908,4	1.851,6	1.484,3	1.430,7
Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten	59,3	-132,0	42,9	102,2
Handelsergebnis	-1,7	222,8	419,3	-50,4
Betriebsergebnis	2.734,6	2.510,8	2.233,3	1.993,9
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	1.793,4	1.316,2	1.223,0	1.228,3

Bilanz (in EUR million (gerundet))

	31. Dezember 2018 geprüft	31. Dezember 2017 geprüft	30. September 2019 ungeprüft	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP)
Summe der Vermögenswerte	236.792	220.659	252.101	-
Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)*	23.909	19.278	23.671	-
Nachrangige Verbindlichkeiten (in Emission)**	5.830	5.817	6.432	-
Kredite und Darlehen an Kunden	149.321	139.532	157.841	-
Einlagen von Kunden	162.638	150.969	172.511	-
Gesamtes Eigenkapital	18.869	18.288	20.130	-
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/ Kredite und Forderungen)	3,2%	4,0%	2,7%	-
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	13,5%	12,9%	13,1%	12,2% (Mindestanforderung ab 30. September 2019)
Gesamtkapitalquote	18,1%	18,2%	17,7%	14,7% (Mindestanforderung ab 30. September 2019)
Verschuldungsquote	6,6%	6,6%	6,5%	3,0% (Mindestanforderung gemäß CRR anwendbar ab 2021)

*) einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen

***) einschließlich nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldverschreibungen

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die Erste Group könnte auch in Zukunft eine Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios, insbesondere aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt verschiedensten Formen von operativen Risiken.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.
- Änderungen des Verbraucherschutzes sowie in der Anwendung und Auslegung diesbezüglicher Gesetze können zu einer Beschränkung von Gebühren und anderer Preisbestimmungen führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Verbrauchern ermöglichen, einen Teil ihrer bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren und Zinsen zurückzufordern.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Was sind die Hauptmerkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen sind Aktienanleihen Protect. Die Schuldverschreibungen werden durch eine Globalurkunde verbrieft. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN: AT0000A2D7S6 / WKN: EBOFVA

Währung, Nennbetrag (Stückelung), Anzahl der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR) mit einem Nennbetrag je Schuldverschreibung von EUR 1.000 (der "**Nennbetrag**") und einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (der "**Gesamtnennbetrag**"). Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die spätestens am 30.03.2021 (der "**Rückzahlungstag**") endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen

Der auf die Schuldverschreibungen zahlbare Zinssatz beträgt 6,50% per annum. "**Zinszahlungstag**" ist einmalig am 30.03.2021.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Jede Schuldverschreibung wird von der Emittentin wie folgt zurückgezahlt:

(i) durch Zahlung von 100,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung am Rückzahlungstag,

(a) falls der Aktienkurs zu keinem Zeitpunkt (laufende Beobachtung) während der Beobachtungsperiode gleich oder niedriger als 80,00% des Ausübungspreises war (die "**Barriere**"), oder

(b) falls der Aktienkurs während der Beobachtungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt (laufende Beobachtung) auf oder unter der Barriere notierte, jedoch der Schlusskurs der Aktie am Bewertungstag dem Ausübungspreis entspricht oder höher als dieser ist, bzw.

(ii) andernfalls durch (x) physische Lieferung der zugrunde liegenden Aktien am Rückzahlungstag, deren Anzahl durch Division von (i) Nennbetrag per Schuldverschreibung und (ii) Ausübungspreis berechnet wird, und (y) im Fall eines Bruchteils einer Aktie die Zahlung des Barausgleichs zu einem Betrag, der dem Wert dieses Bruchteils am Bewertungstag entspricht.

"**Beobachtungsperiode**" ist der Zeitraum vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Schlusskurses am Kursfixierungstag (ausschließlich) bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Schlusskurses am Bewertungstag (einschließlich).

"**Kursfixierungstag**" ist der 30.03.2020 bzw., wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

"**Ausübungspreis**" entspricht 100,00% des Schlusskurses des Basiswerts am Kursfixierungstag.

"**Bewertungstag**" ist der 26.03.2021 oder, wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

Der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Basiswert

Bei dem den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswert handelt es sich um eine Aktie

"**Basiswert**" oder "**Aktie**" ist die in der nachstehenden Tabelle genannte Aktie:

Aktienemittent	ISIN	Art	Börse	Bildschirmseite
BAWAG GROUP AG	AT0000BAWAG2	Stammaktie	Wiener Börse	Reuters BAWG.VI

Informationen bezüglich der zugrunde liegenden Aktie können auf der oben angegebenen Bildschirmseite eingesehen

werden.

Auswirkungen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert (z. B. Marktstörungen und zusätzliche Störungsereignisse, wie in den Emissionsbedingungen aufgeführt) kann Folgendes eintreten:

- bestimmte Termine, die für Festlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen maßgeblich sind, können verschoben werden; und/oder
- die Berechnungsstelle kann bestimmte Berechnungen und/oder Festlegungen und/oder Anpassungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen vornehmen und diese Berechnungen, Festlegungen und Anpassungen sind für die Gläubiger verbindlich; und/oder

die Emittentin kann die Schuldverschreibungen zu ihrem von der Berechnungsstelle festgelegten fairen Marktpreis kündigen.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Eintritt eines Kündigungsgrundes oder aus steuerlichen Gründen

Vorzeitige Kündigung durch Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes

Im Falle des Eintritts einer der Kündigungsgründe ist jeder Gläubiger einer Schuldverschreibung (jeder ein "Gläubiger") berechtigt, die von ihm gehaltene Schuldverschreibung zu kündigen und die sofortige Rückzahlung in Höhe de(s)(r) Rückzahlungs(betrages)(beträge) zuzüglich aufgelaufener Zinsen (falls vorhanden) bis zum (allerdings ausschließlich) Rückzahlungstag, zu verlangen.

Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin aus steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Geschäftstagen vorzeitig gekündigt und jederzeit zurückgezahlt werden, falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften.

Relativer Rang der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander, und (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) die Zahlungspflichten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind im Einklang mit anwendbarem Recht und den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Clearing-Systems frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse AG und zum Handel an der Stuttgarter Wertpapierbörse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) wird beantragt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Faktoren in Zusammenhang mit den Risiken hinsichtlich der Struktur und Auszahlung der Schuldverschreibungen

- Für Gläubiger besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen hinter der Wertentwicklung einer Direktanlage in die den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien zurückbleiben und der Wert dieser Aktien, falls sie bei Fälligkeit Aktien erhalten, geringer als der angelegte Betrag oder sogar wertlos sein kann.

Risikofaktoren bei Aktien bzw. einem Aktienkorb als Basiswert

- Makroökonomische und unternehmensspezifische Faktoren, die sich ungünstig auf die Wertentwicklung der Aktien auswirken, beeinträchtigen auch den Marktpreis und den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen was zu dem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
- Sich auf Aktien beziehende Schuldverschreibungen berücksichtigen insbesondere keine Dividenden und sonstige Ausschüttungen.
- Bestimmte Ereignisse in Bezug auf die Aktie können zu Anpassungen oder zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen.

Risikofaktoren in Bezug auf die vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen

- Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger haben

Risikofaktoren in Bezug auf den Status der Schuldverschreibungen

- Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte hinsichtlich der Schuldverschreibungen

- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass direkte oder indirekte Maßnahmen der Emittentin negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben oder sich anderweitig nachteilig auf die Gläubiger auswirken und Interessenkonflikte machen solche Maßnahmen wahrscheinlicher.

Risikofaktoren in Bezug auf die Anlage und Preisgestaltung der Schuldverschreibungen

- Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen kann eine Marge auf den mathematischen (fairen) Marktpreis der Schuldverschreibung beinhalten. Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Marktpreis der Schuldverschreibungen insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Marktpreis der Schuldverschreibungen abweichen.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Marktpreises der Schuldverschreibungen führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Kosten und den Markt der Schuldverschreibungen

- Die Schuldverschreibungen könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Schuldverschreibungen könnte eingeschränkt sein, wodurch der Marktpreis der Schuldverschreibungen oder die Möglichkeit der Gläubiger, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte. Für Gläubiger besteht das Risiko, dass die Liquidität der Schuldverschreibungen aufgrund des Emissionsvolumens der Schuldverschreibungen falsch eingeschätzt wird.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Nicht anwendbar; das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden dauerhaft angeboten (Daueremission, "tap issue").

Die Schuldverschreibungen werden in Österreich (das "Angebotsland" oder die "Angebotsländer") angeboten.

Der Ausgabebetrag ist der 31.03.2020.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots ab 25.02.2020 bzw. in der Zeit vom 04.03.2020 (der "**Beginn der Zeichnungsfrist**") bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts zum Ausgabekurs angeboten. Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Die Emittentin berechnet dem Zeichner oder Käufer Kosten von bis zu 1,00% des Anfänglichen Ausgabepreises zum Ausgabebetrag.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emission der Schuldverschreibungen ist Bestandteil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin und erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Gewinnerzielung.

Datum des Übernahmevertrags

Es gibt in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen keine Festübernahme.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, was es der Emittentin ermöglichen kann, den Wert des Basiswerts zu berechnen oder (wenn der Basiswert ein Korb ist) die Zusammensetzung des Basiswerts festzulegen, wodurch Interessenkonflikte

entstehen können, wenn Wertpapiere oder andere Werte, die von der Emittentin selbst oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden, als Basiswert ausgewählt werden können oder wenn die Emittentin Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten oder dem Schuldner dieser Wertpapiere oder anderen Vermögenswerten hat.

Die Emittentin tritt als Market Maker für die Schuldverschreibungen und in einigen Fällen für den Basiswert auf. In Zusammenhang mit einem solchen Market Making wird die Emittentin im Wesentlichen den Marktpreis der Schuldverschreibung und möglicherweise des Basiswerts festlegen. Dabei werden die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Marktpreise nicht immer den Marktpreisen entsprechen, die sich ohne dieses Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Transaktionen, die mit dem Basiswert verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder von ihr verwaltete Konten durchführen. Derartige Transaktionen können einen negativen Effekt auf den Wert des Basiswerts haben und somit auch auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Bezugnahmen auf den Basiswert gelten gegebenenfalls auch als Bezugnahme auf die Komponenten des Index.

Die Emittentin kann weitere derivative Finanzinstrumente in Bezug auf den jeweiligen Basiswert ausgeben und die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt kann sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen. Die Absicherungsgeschäfte der Emittentin können sich auf den Marktpreis auswirken. Entstehen können Einwirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen insbesondere durch die Auflösung aller oder Teile der Absicherungspositionen am oder nah am Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Erlöschens der Schuldverschreibungen.

Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und ist nicht verpflichtet, solche Informationen an einen Gläubiger weiterzugeben. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften könnten nebenberuflich tätige Mitarbeiter beschäftigen, wie Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder in anderen Unternehmen oder innerhalb der Erste Group. Gesellschaften der Erste Group oder diese anderen Unternehmen können Basiswerte der Schuldverschreibungen sein.